



Regeln zum Berufungsverfahren

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft
am 24. November 2000 -*

Präambel

Das Berufungsverfahren ist für die Max-Planck-Gesellschaft als wesentliches Instrument zur Sicherung der Qualität von Wissenschaft und Forschung in den Instituten und sonstigen Forschungseinrichtungen von größter Bedeutung. Es ist ein zentrales Anliegen der Gesellschaft, nach internationalen Maßstäben herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Institutsleitung zu berufen. Der Senat hält die satzungsrechtlichen Regelungen für das Berufungsverfahren einschließlich des Vorschlagsrechts der Institute für grundsätzlich geeignet, dieses Ziel sicherzustellen.

Die Durchführung von Berufungsverfahren im Rahmen der satzungsrechtlichen Regelungen sollte nach Auffassung des Senats jedoch in verstärktem Maße sicherstellen, dass – insbesondere auf der Ebene der Sektionsberatungen – neben der wissenschaftlichen Exzellenz von Einzelpersonlichkeiten auch die Einbettung der Berufungen in innovative Entwicklungsplanungen für die Institute sowie in institutsübergreifende Entwicklungsperspektiven und Schwerpunktsetzungen im Rahmen von mittel- und längerfristigen Planungen die gebotene Berücksichtigung findet.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Rates und des Senatsplanungsausschusses vom Oktober 1999 sowie im Anschluss an den Senatsbeschluss vom November 1999 zur Verabschiedung der Stellungnahme der Max-Planck-Gesellschaft zu den Empfehlungen der internationalen Kommission zur Systemevaluation der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft – in der zur Fortentwicklung des Berufungsverfahrens bereits ausführlich Stellung genommen wurde – hält der Senat dabei die im folgenden genannten Punkte für wesentlich.

I. Entwicklungsplanung für das Institut

Etwa drei Jahre vor der Emeritierung eines Direktors eines Max-Planck-Instituts soll das Institut durch einen Brief des Präsidenten gebeten werden, die Planung für seine zukünftige Entwicklung auszuarbeiten und dem Präsidenten zu übermitteln.

Im Rahmen dieser Entwicklungsplanung soll unter Berücksichtigung der finanziellen Implikationen dargelegt werden,

- ob die freiwerdende Direktorenstelle wiederbesetzt und ob dabei eine neue Forschungsrichtung entwickelt oder die bestehende Forschungsrichtung fortgesetzt werden soll, wobei die Absicht zur unveränderten Fortsetzung einer Forschungsrichtung einer besonderen Begründung bedarf;
- ob anstelle einer Berufung eine andere Organisationsform für Forschungsvorhaben gewählt werden soll, z. B. die Einrichtung einer Selbständigen Nachwuchsgruppe oder einer Arbeitsgruppe, ggf. im Zusammenwirken mit einer anderen Forschungsorganisation oder einer Universität;
- ob eine Abteilung geschlossen werden soll.

Die Sektionen werden über den Präsidenten gebeten, die Planung des Instituts in geeigneter Weise - etwa durch Einschaltung einer Stammkommission - zu beraten und den Präsidenten zu informieren. Die sektionsbasierte Beratung soll dabei insbesondere auch Alternativen zu den Vorschlägen des Instituts prüfen im Hinblick auf eine innovative Entwicklung der betroffenen Forschungsgebiete sowie der Schwerpunktsetzung in der Max-Planck-Gesellschaft insgesamt; solche Alternativen sind insbesondere dann zu prüfen, wenn das vorschlagende Institut nur von einem Direktor oder einem nur aus zwei Direktoren bestehenden Kollegium geleitet wird.

II. Begründung von Berufungsempfehlungen

Soll im Ergebnis der Entwicklungsplanung eine Berufung durchgeführt werden, so wird auf deren Basis das Berufungsverfahren entsprechend der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft eingeleitet und durchgeführt (§ 5 Abs. 4, § 13 Abs. 2 d, § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 b); die Fortentwicklungen der Berufungspraxis, die sich im Verlaufe der 90er Jahre vollzogen haben, insbesondere der Beschluss des Wissenschaftlichen Rates vom 4. Februar 1993, sind dabei in Betracht zu ziehen.

Der Senat empfiehlt, in den Berufungskommissionen oder als Gutachter stärker als bisher Externe zu beteiligen (z. B. Wissenschaftler aus Universitäten und in geeigneten Fällen auch aus der Wirtschaft) sowie - wenn dies Erfolg versprechend erscheint - eine Anhörung aller in engere Erwägung gezogenen Kandidaten vorzunehmen.

Der Senat bittet darum, in der über den Präsidenten dem Senat vorzulegenden (§ 28 Abs. 3 b) abschließenden Berufungsempfehlung der Sektion die im folgenden genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und zu erläutern:

- Der konkrete Berufungsvorschlag sollte auf der Basis einer Sichtung des internationalen Spektrums von möglichen Kandidaten - auch unter Berücksichtigung von Potenzialen aus der Max-Planck-Gesellschaft - erfolgen. Als geeignete Instrumente dazu kommen in geeigneten Fällen insbesondere in Betracht eine öffentliche Ausschreibung der Stelle, ein offenes Berufungsverfahren bzw. Nominierungsverfahren, Symposien sowie von den Sektionen eingesetzte Suchkonferenzen. Eine besondere Begründung sollte erfolgen, wenn vom Institut nur ein Namensvorschlag vorgelegt wurde und dieser von der Sektion bestätigt wird.
- Bei den vorgenannten Suchprozessen sollten alle Möglichkeiten zur Berufung von geeigneten Wissenschaftlerinnen geprüft werden.
- Der Berufungsvorschlag sollte darlegen, welche innovative wissenschaftliche Akzentsetzung für das Institut mit dem Berufungsvorschlag verbunden ist und wie sich dies zur mittelfristig vorgesehenen Institutsentwicklung, auch im Hinblick auf weitere spätere Berufungen und sonstige wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen des Instituts, verhält.
- Der Berufungsvorschlag sollte erkennen lassen, wie er sich über die Institutsentwicklung hinaus zu vorgesehenen Schwerpunktbildungen und Prioritätensetzungen der Perspektivenplanung der Sektionen und der Max-Planck-Gesellschaft insgesamt und gegebenenfalls zu weiteren Empfehlungen und Beschlüssen der Max-Planck-Gesellschaft sowie zu Aspekten der Komplementarität zur Universitätsforschung verhält.